

**Diakonie Stiftung Erkelenz**  
**41812 ERKELENZ, Schwanenberger Platz 13**

**Geschäftsordnung für den Vorstand**

Der Vorstand der Diakonie Stiftung Erkelenz hat sich gemäß § 10 Abs. 3 der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 17.12.01 die folgende Geschäftsordnung gegeben. Die erforderliche Zustimmung des Stiftungsrates erfolgte am 10.01.2002.

**§ 1 Allgemeines, Gesamtverantwortung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei der Verwaltung der Stiftung die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ferner verpflichtet, den Geschäftsverlauf der Stiftung und die hierfür wesentlichen Daten ständig zu verfolgen, um durch Unterrichtung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (Vorstandsvorsitzender), durch Anrufung des gesamten Vorstands oder auf sonst geeignete Weise jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder auf zweckmäßige Verbesserungen hinwirken zu können.
- (3) In Abweichung von § 9 Abs. 4 der Satzung sind alle Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeiten für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen. Grundsätzlich sollen Ausgaben vorher vom geschäftsführenden Vorstand oder Vorsitzenden des Stiftungsrates genehmigt werden.  
Für ihren Zeitaufwand kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

**§ 2 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich.
- (2) Weitere Rechte und Pflichten des Vorstands sind in § 10 der Stiftungssatzung geregelt.
  - a) der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
  - b) In Ausübung der geschäftsführenden Aufgaben können der Geschäftsführende Vorstand sowie sein Stellvertreter über Ausgaben bis zu einem Wert von Euro 250,- einzeln entscheiden.

- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsteilung beschließen, durch die den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) zu den laufenden Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 gehören die in § 10 der Satzung genannten Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie Angelegenheiten
- a) der Stiftungsorganisation
  - b) Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat im Sinne des § 8 der Stiftungssatzung
  - c) des Personals der Stiftungsverwaltung
  - d) der Wirtschafts- und Kassenverwaltung sowie des Rechnungswesens
  - e) der Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - f) der Gelddisposition und des Geldverkehrs
  - g) des Informationsaustausches
  - h) der Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ausnahmsweise kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren zu treffen ist. Es gelten § 11 der Stiftungssatzung und § 4 (7) dieser Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen müssen vor allem dann stattfinden, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert.
- (2) Regelsitzungen finden 4 x jährlich statt, bei Bedarf - insbesondere in der Aufbauphase - häufiger. Regeleinladungen erfolgen mit 14 Tagen Vorlauf (Poststempel) durch einfachen Brief. Evtl. Formfehler bei der Einladung können bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder geheilt werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter, obliegt
- a) die Festlegung des Sitzungstermins;
  - b) die Einberufung der Sitzung;
  - c) die Benennung der Tagesordnungspunkte;
  - d) die Leitung der Sitzung;
  - e) die Bestimmung des Schriftführers für die Sitzungsniederschrift.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern mit der Sitzungseinladung, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

#### **§ 4 Sitzungsverlauf und Beschlussfassung**

- (1) Bei der Eröffnung der Vorstandssitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Einladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zu einem Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt, dies ist gegeben bei drei anwesenden Vorständen, wenn zwei oder bei zwei anwesenden Vorständen, wenn beide zustimmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen auf Antrag geheim abgestimmt.
- (6) An den Sitzungen können außer den Vorstandsmitgliedern auch der Vorsitzende des Stiftungsrates, dessen Vertreter oder beratende Sachverständige teilnehmen.
- (7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zustimmen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Vorstandsmitgliedern durch einfachen Brief zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind zeitnah (innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Sitzung) an die Vorstandsmitglieder mit einfachem Brief zu versenden, Ergänzungen / Verbesserungen sind ebenfalls innerhalb einer Woche dem Schriftführer mitzuteilen. Änderungen werden spätestens in der nächsten Sitzung beschlossen und die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und Sachverständige heranziehen.
- (2) Der Vorstand soll die Arbeitsaufträge für die Ausschüsse und die Sachverständigen zeitlich begrenzen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen gelten die §§ 3 Abs. 3 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 6 und 8 sinngemäß.

## **§ 6 Zuhilfenahme Stiftungsfremder**

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, für alle Belange der Stiftungsverwaltung angemessene Beratung und Unterstützung von außenstehenden Personen oder Organisationen zu vereinbaren. Hierbei sind kirchlichen oder kirchennahen Funktionen und Organisationen bei fachlicher Qualifikation der Vorzug zu geben.
- (2) Dies ist vor Vergabe von Aufgaben an Außenstehende zu prüfen und zu dokumentieren.

## **§ 7 Entscheidungsvorbehalte**

- (1) Der ausschließlichen Entscheidung durch den Vorstand sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die von besonderer Bedeutung für die Stiftung sind, insbesondere:
  - a) Angelegenheiten, in denen Gesetze, die Stiftungssatzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,
  - b) der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat ferner über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsmitglieder zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen wird vom Vorstandsvorsitzenden veranlasst und überwacht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.01.2002 in Kraft.

Erkelenz, den 11.01.2002

---

Dieter Neßler  
Geschäftsführender Vorstand

Ib Schwanke  
Stellvertretender Vorstand